

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON ZAKŁADY DROBIARSKIE „KOZIEGŁOWY”
SP. Z O.O.

I. Anwendungsbereich. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“ oder „Bedingungen“) regeln die Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch Zakłady Drobiarskie „Koziegłowy” spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit dem Sitz in Koziegłowy, ul. Piaskowa 3, 62-028 Koziegłowy, eingetragen beim Amtsgericht Poznań Nowe Miasto und Wilda in Poznań, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter die Nummer 0000104445, Stammkapital: 5.344.122,00 PLN („ZDK“ oder „Gesellschaft“), an die Kunden („Kunden“) und finden auf alle Geschäfte zwischen ZDK und dem Kunden unter Vorbehalt der Ziffer 2 die Anwendung. Die Bedingungen gelten besonders als Ergänzung des Inhaltes von den Bestellungen der Kunden oder anderer Dokumente oder Handlungen, die dem Abschluss des Kauf- oder Lieferungsvertrages zugrunde liegen.
2. Diese AGB beziehen sich nicht auf die Geschäfte zwischen ZDK und den Kunden, die Verbraucher im Sinne von Art. 22¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.
3. Mit dem Abschluss des Vertrages aufgrund dieser Bedingungen verpflichtet sich der Kunde, sie in Bezug auf alle künftigen Geschäfte zu beachten, auch, wenn es nicht ausdrücklich erklärt wird.
4. Die den vorliegenden Bedingungen widersprechenden Bestimmungen sind für die Gesellschaft nicht bindend, auch, wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Solche Bedingungen sind für die Gesellschaft nur dann bindend, wenn sie der anderen Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Auftrag vereinbart schriftlich zustimmt. Die offensichtlichen Fehler sind für ZDK nicht bindend. Besonders wird die Anerkennung und Anwendung anderer Vereinbarungen, Klausel und Bedingungen, darunter der kundenseitigen Nachträge, etwaiger allgemeinen Geschäftsbedingungen, die

beim Kunden gelten, oder anderer Dokumente mit ähnlichem Charakter ausgeschlossen. Solche Bedingungen gelten als von den Parteien nicht vereinbart.

5. Die etwaige Vereinbarung oder Handlung des Kunden, aufgrund deren er den Kaufvertrag mit ZDK abschließt, wie auch die Annahme der Ware gilt als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen vom Kunden.
6. In Bezug auf diese Bedingungen definieren die Parteien die Hohe Gewalt als außerordentliche Umstände, die außer Kontrolle der Gesellschaft stehen, besonders einschließlich der Kriege, des Hochwassers, der Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, außerordentlichen Wetterbedingungen, politischen Maßnahmen, darunter Erlassung von Rechtsakten, die die Vertragserfüllung durch die Parteien unmöglich machen oder verhindern.

II. Vertragsabschluss. Auftragserteilung.

1. Bei der Unterbreitung des Angebots an den Kunden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dieses Angebot für ZDK nur an diesem Arbeitstag, an dem es dem Kunden unterbreitet wird, max. bis 17.00 Uhr, bindend.
2. Die Aufträge der Kunden können schriftlich, per E-Mail oder mündlich erteilt werden. Der Vertragsabschluss kommt mit der Auftragsbestätigung von ZDK zustande. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auftrag schriftlich, per E-Mail oder mündlich zu bestätigen. Die fehlende Rückantwort in Bezug auf die Auftragserteilung kann nicht als stillschweigende Annahme des Auftrags angesehen werden.
3. Die Mailkorrespondenz zur Auftragserteilung und -erfüllung soll an folgende E-Mail-Adressen gerichtet werden: handel@zd-kozieglowy.pl, zamowienia@zd-kozieglowy.pl, zd@zd-kozieglowy.pl, amizerna@zd-kozieglowy.pl.
4. Der Auftrag soll mindestens die Warenbezeichnung, die Beschreibung d.h. Art der Verpackung, der thermische Zustand, die Haltbarkeitsdatum, die Warenmenge und den Preis pro 1 Kilogramm, soweit früher vereinbart, und die Abnahmefrist enthalten.

5. Die Gesellschaft kann die Auftragsannahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Die Gesellschaft kann die Einwendungen gegen den Auftragsinhalt erheben. Soll die Gesellschaft den Auftrag mit Vorbehalt akzeptieren, wird der fehlende Widerspruch des Kunden innerhalb von 5 Stunden nach dem Versand der E-Mail als die Erteilung der Zustimmung für den Auftrag mit Vorbehalt gelten.

III. Preise und Preislisten.

1. Der Preis und die Währung für den Warenverkauf werden in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Die Preislisten sowie die von ZDK gleich in welcher Form vorgelegten Schätzungen gelten nicht als Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, und nur als Angebot des Vertragsabschlusses für den Kunden, es sei denn, dass die Gesellschaft sich anders vorbehalten hat. Wenn es keine abweichenden Vereinbarungen gibt, sind die vorgelegten Preislisten und Schätzungen an dem Arbeitstag, an dem sie vorgelegt werden, max. bis. 17.00 Uhr gültig.
3. In der Regel enthalten die Preise die Verpackung, Etikettierung und je nach den Vereinbarungen oder den geltenden Sitten in den Verhältnissen mit dem Kunden können sie auch die Lieferung enthalten. Soll die Ware von der Gesellschaft geliefert werden, enthält der Preis auch die Kosten der Warenverladung. Die Entladung hat immer auf Kosten und Risiko des Kunden zu erfolgen.

IV. Auftragserfüllung.

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Ausführung des bestätigten Auftrags zurück zu treten oder den Auftrag zu einem späteren Termin als früher vereinbart bei Vorlage der von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Umstände zu erfüllen, und besonders: Ausfall bei der Warenherstellung, Nichtbereitstellung des Rohstoffes vom Vertragspartner von ZDK, der wesentliche Verzug bei der Lieferung des Rohstoffes an die Gesellschaft, die Unterbrechung bei der Medienversorgung sowie die Vorlage der höheren Gewalt. Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Auftragserfüllung auch bei der Antragstellung auf die Eröffnung

des Konkursverfahrens vom Kunden zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag in solchen Fällen wird keine Grundlage für das Geltendmachen von den Ersatzansprüchen für die Gesellschaft darstellen.

2. Wenn nicht anders vereinbart, wird jeder Auftrag als gesondertes Geschäft angesehen, und der Rücktritt von der Erfüllung eines Auftrag hat keinen Einfluss auf sonstige Lieferungen.
3. Der Rücktritt der Gesellschaft vom Vertrag bezieht sich nicht auf die Vertragsbestimmungen zur Haftung des Kunden für den Schaden und zur Bezahlung der Vertragsstrafen vom Kunden.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die bestellten Waren in Teilen zu liefern und sie gesondert in Rechnung zu stellen.
5. Der Verzug bei der Warenlieferung oder die Lieferung von den Teilen der bestellten Waren befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Warenannahme.
6. Die Warenbestellung kann durch die Bereitstellung und Verladung der Ware auf der Rampe am Gebäude des Gesellschaftssitzes realisiert werden, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Ware mit dem Eigentransport- oder mit dem vom Kunden bestellten Fremdtransportmittel (Incoterms 2010 – EXW) abgenommen wird. Bei der Warenabnahme hat der Fahrer die durch die Gesellschaft mitgelieferten Dokumente, besonders die Rechnung, den Lieferschein sowie den Frachtbrief zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel zu versehen. Der Kunde stimmt der Unterzeichnung der vorgenannten Dokumente von der die Ware in seinem Namen abnehmenden Person zu. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warenherausgabe abzulehnen, wenn die begründete Verdacht darauf besteht, dass die die Ware abnehmende Person nicht im Namen des Kunden handelt.
7. Bei der Warenabnahme am Gesellschaftssitz hat ZDK die Ware zu wiegen. Die die Ware abnehmende Person kann am Wiegen der Ware teilnehmen. Die die Ware abnehmende Person kann auch die Warentemperatur prüfen.
8. Wird die Ware mit dem Eigen- oder vom Kunden bestellten Fremdtransportmittel

- abgenommen, hat der Kunde die Angaben der die Ware abnehmenden Person, darunter ihre Telefonnummer sowie die amtlichen Kfz-Kennzeichen oder mindestens die Bezeichnung des Beförderers per E-Mail mindestens eine Stunde vor der Warenabnahme, und wenn die Verladung außerhalb der Arbeitsstunden oder von 18 Uhr bis 6 Uhr an Arbeitstagen erfolgt, ein Tag vor der geplanten Verladung, zu übermitteln.
9. Sollte die Warenlieferung auf Kosten von ZDK erfolgen, hat die Gesellschaft die Ware mit Eigentransport oder über den Fremdbeförderer gemäß Incoterms 2010 DAP (Delivered at place) zu liefern. Nach der Warenlieferung an den vom Kunden genannten Ort hat die zur Warenabnahme berechnigte Person die Ware zu entladen, die Frachtdokumente, besonders den Frachtbrief und die Rechnung, zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel zu versehen.
 10. Die Nichtunterzeichnung von Dokumenten, genannt im Abs. 6 und 9, ist mit der Ablehnung der Warenabnahme vom Kunden identisch.
 11. In den Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gelten die zur Vertretung des Kunden durch die Abgabe von Erklärungen im Sinne des geltenden Rechts berechtigten Personen, die Beschäftigten des Kunden, die sich damit gewöhnlich trotz der fehlenden schriftlichen oder deutlichen Bevollmächtigung beschäftigen, die im Unternehmensgebäude tätigen Personen im Sinne des Art. 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Warenempfangsberechtigte.
 12. Die vorbehaltlose Unterzeichnung der Frachtdokumente, des Lieferscheins oder der Rechnung gilt als Nachweis der Warenabnahme durch den Kunden ohne Einwendungen in Bezug auf die Quantität und Eigenschaften der Ware, die bei der Warenver- oder -entladung geprüft werden können.
 13. Soll der Kunde die Abnahme der bestellten Ware ablehnen oder sie nicht abnehmen, kann die Gesellschaft ihm die Transport- (wenn die Gesellschaft zur Warenlieferung verpflichtet war), Lagerungs-, Einfrierungs- oder anderen Kosten, verbunden mit der Nichtabnahme der Ware, darunter mit dem Warenverkauf (u. a. Preis-Differenzbetrag) oder Beseitigung, in Rechnung stellen. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für den Verzug bei der Warenabnahme.
 14. Unabhängig von den im Abs. 8 genannten Berechtigungen kann die Gesellschaft bei der Nichtabnahme der Ware sie an ein anderes Unternehmen verkaufen, und falls es z.B. wegen einer kurzen Haltbarkeit unmöglich ist, die Ware beseitigen.
 15. Als Nichtabnahme der Ware gilt die nicht erfolgte Bereitstellung des Fahrzeugs an die Rampe innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Tag der Warenabnahme oder die nicht erfolgte frühere Bezahlung der Ware, wenn die Ware vor der Abnahme vom Kunden zu bezahlen war.
 16. Das auf die Ware bezogene Risiko geht auf den Kunden gemäß den anzuwendenden Incoterms 2010 über.
- V. Reklamationen.**
1. Der Kunde kann die Reklamationen in Bezug auf die Warenmenge und –qualität gemäß diesen Bedingungen ausgenommen von den Bestimmungen zur Gewährleistung beim Verkauf, genannt im Bürgerlichen Gesetzbuch, anzeigen.
 2. Die Voraussetzung für die Reklamation in Bezug auf die Warenmenge ist die Prüfung der Ware bei der Warenabnahme und die Erstellung eines Reklamationsprotokolls von den Parteien unter Androhung der Erlöschung des Reklamationsrechts. Die Prüfung der Ware hat vor allem auf dem Wiegen zu beruhen.
 3. Die Voraussetzung für die Reklamationsanzeige in Bezug auf die Warenqualität ist die Prüfung der Ware bei der Warenabnahme und die Erstellung des Reklamationsprotokolls, bei den versteckten Mängeln (u.a. nach der Eröffnung der unbeschädigten Sammelverpackung) innerhalb von 2 Tagen nach der Warenentladung, wenn die Ware frisch ist, innerhalb von 4 Tagen nach der Entladung, wenn die Ware eingefroren ist, unter Androhung der Erlöschung des Gewährleistungsrechts.
 4. Die Voraussetzung für die Prüfung einer Qualitätsreklamation ist die Vorlage von den Nachweisen dafür, dass die Ware von der Gesellschaft stammt, die Vorlage von den Original-Identifizierungsetiketten sowie -verpackungen; Nachweisen vom Kunden der ununterbrochenen Kühlung

- im Temperaturbereich von 0 bis 4 Grad Celsius für die gekühlte Ware, – 18 Grad Celsius für die tiefgekühlte Ware, von 2 bis 6 Grad Celsius für die Würste, sowie das Beweisen der richtigen Transport- (wenn der Transport vom Kunden oder in seinem Namen erfolgte), Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen. Sollte der Kunde auf die nicht ordnungsgemäße Warentemperatur bei der Auslieferung hinweisen, hat er zusätzlich den Nachweis für die Messung der Warentemperatur bei der Warenabnahme von ZDK vorzulegen.
5. Die Reklamationsanzeige hat die Beschreibung der festgestellten Mängel, die Menge der mangelhaften Ware, das Beststellungsdatum und die die Rechnungsnummer sowie die Fotos der Ware, und besonders die Fotos der Warenmängel sowie des Etiketts, und auch das Wiegeprotokoll, wenn es unterzeichnet wird, zu enthalten. Der Kunde hat die Vorlage der Mängel zu beweisen.
 6. Bei der Feststellung eines Qualitätsmangels, hat der Kunde die Ware zu sichern. Könnte die Ware bis zur Prüfung der Reklamation verderben, ist sie einzufrieren. Die Einfrierung der Ware kann in Abstimmung mit der Gesellschaft erfolgen.
 7. Nach Erhalt der Reklamationsanzeige kann die Gesellschaft die Ware auf die Qualität zu prüfen. In Bezug darauf berechtigt der die Gesellschaft zur Entnahme der Warenproben sowie zum Betreten des Ortes, an dem sich die Ware befindet.
 8. Die Mängel, die nur an einem Teil der Ware festgestellt werden, berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Abnahme der ganzen Waremenge, sondern nur des mangelhaften Teils davon.
 9. ZDK hat die Reklamation innerhalb von 21 Tagen nach der Anzeige zu prüfen, es sei denn, die Einhaltung dieses Termins ist aus den auf den Kunden zurück zu führenden Gründen nicht möglich. Die fehlende Rückantwort in der Sache der Reklamation zu diesem Termin ist nicht als die Anerkennung der Reklamation zu verstehen.
 10. Wird die Reklamation anerkannt, kann die Gesellschaft die mangelfreie Ware durch die mangelfreie Ware zu ersetzen oder den Preis der mangelhaften Ware mindern. Mit der Lieferung der mangelfreien Ware oder Minderung des Warenpreises werden alle Ansprüche des Kunden aus der Warenreklamation, darunter verbunden mit der Warenaufbewahrung oder –tiefkühlung, erfüllt.
 11. Sollte sich die Reklamation als unbegründet erweisen, hat der Kunde die Kosten deren Prüfung zu tragen.
 12. Die Lieferung der mangelfreien Ware ist bei der Rücknahme der mangelhaften Ware in dem Zustand, in dem sie durch die Gesellschaft herausgegeben wurde, vor allem in der Verpackung und einschließlich der Etikette, möglich.
 13. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware ohne Vereinbarung mit der Gesellschaft zurück zu senden.
- VI. Zahlungen. Pflichten des Kunden.**
1. Der Kunde hat die Zahlungen termingemäß zu leisten. Die Zahlungsfrist und –form für die verkaufte Ware wird in der Rechnung angegeben.
 2. Bis zur Bezahlung der Ware bleibt sie das Eigentum der Gesellschaft.
 3. Beim Zahlungsverzug ist ZDK berechtigt, gesetzliche Zinsen in der Doppelhöhe zu berechnen.
 4. Die Überweisung der Verbindlichkeit oder einer Schuldforderung vom Kunden oder die Aufrechnung gegenüber der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung von ZDK.
 5. Bei der Gewährung dem Kunden des Warenkredits kann die Gesellschaft die Sicherung des Warenkredits vom Kunden z.B. aufgrund eines *Blanko-Wechsels* samt der Wechselerklärung verlangen.
 6. Die Gesellschaft kann die Zahlungsfrist aus den für die Gesellschaft begründeten Fällen, einseitig ändern, es gilt besonders für folgende Fälle:
 - fehlende termingemäße Bezahlung der Rechnung und keine Zahlungsleistung innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung des Kunden zur Zahlung,
 - Verschlimmerung der finanziellen Lage des Kunden,
 - Nichtabnahme der bestellten Ware vom Kunden,
 - Nichtübermittlung der Dokumente gemäß Abs. 8,
 - Widerrufen des Limits für den Kunden vom Versicherer der Gesellschaft,

- Durchführung einer gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Vollstreckung gegen den Kunden,
 - Durchführung einer Sicherungsmaßnahme gegenüber dem Kunden,
 - Antragstellung des Kunden auf die Konkurseröffnung.
7. Die Gesellschaft kann auch in begründeten Fällen, besonders in den unter Ziffer 6 genannten Fällen die zusätzliche Sicherung des Warenkredits, besonders in Form der Bankgarantie oder der Versicherungsgarantie, Pfändung, Registerpfändung oder Sperrung der Kontoguthaben vom Kunden verlangen.
 8. Der Kunde, der die Ware mit der aufgeschobenen Zahlungsfrist kauft, hat alle Dokumente, verbunden mit der Tätigkeit des Kunden, die besonders vom Versicherer der Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangt werden (u.a. finanzielle Dokumente) auf Verlangen der Gesellschaft zu übermitteln.
 9. Der Kunde hat die Gesellschaft über die Antragstellung auf die Konkurseröffnung oder die Liquidation unverzüglich, jedoch nicht später als am Folgetag zu benachrichtigen.

VII. Mehrwegpaletten und -verpackungen.

1. Die Gesellschaft verkauft die Ware in der Mehrwegverpackung oder auf den Mehrwegpaletten, es sei denn, dass die Parteien anders vereinbaren.
2. Die Verpackungsmenge und -art werden in der von ZDK auszustellenden Rechnung genannt.
3. Die Mehrwegverpackung und -paletten können gegen oder ohne Kautions übergeben werden.
4. Bei den dem Kunden gegen Kautions übergebenen Mehrwegverpackungen oder -paletten wird die Kautions dem Kunden gemäß den Angaben in der Rechnung, genannt unter Ziffer 2, berechnet.
5. Als Mehrwegverpackungen oder -paletten gelten besonders: rote Kästen E1, E2 (rot oder weiß), rote MARS-Kästen mit dem Logo der Gesellschaft, Behälter anderer Art, PVC-Paletten, Paletten H1, Paletten EPAL-EUR. Die Mehrwegverpackung kann auch die Holzpaletten umfassen, wenn es vereinbart wird, dass sie zurück zu geben sind.

6. Der Kunde hat die gleiche Zahl der Mehrwegverpackungen wie er erhalten hat zurückzugeben. Der Kunde hat die Mehrwegverpackungen der gleichen Art zurückzugeben, die Ausnahme sind die roten MARS-Kästen, zurückzugeben sind die gleichen, die geliefert wurden. Soweit es möglich ist, soll die Rückgabe bei der Lieferung erfolgen.
7. Wird die Kautions für die Mehrwegverpackung oder -paletten berechnet, ist die Kautions nach der Rückgabe aller Behälter aufgrund der Gutschrift zurück zu zahlen.
8. Werden die Mehrwegpaletten oder -verpackungen nicht innerhalb des durch die Gesellschaft genannten Termins zurück gegeben, hat der Kunde diese Mehrwegpaletten/-verpackungen nach den bei der Gesellschaft geltenden Preisen aufgrund der Rechnung, auszustellen innerhalb des im Gesetz vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer genannten Termins zu bezahlen. Der Zahlungstermin für die verkauften Mehrwegpaletten/-verpackungen beträgt 7 Tage nach der Rechnungsausstellung.
9. Der Kunde hat das Saldo der Mehrwegverpackungen am Ende des jeweiligen Monats zu bestätigen. Die fehlende Rückantwort des Kunden innerhalb von 5 Tagen nach der Saldo-Mitteilung ist mit der stillschweigenden Saldobestätigung identisch.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte. Etikette.

1. Alle gewerblichen Schutzrechte an den Produkten stehen ausschließlich ZDK zu, es sei denn, dass der Kunde der Gesellschaft das Muster des Eigenetiketts übermittelt.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Etikette, an denen ihm gewerbliche Schutzrechte zustehen, an die Gesellschaft rechtsgemäß übermitteln.
3. Übermittelt der Kunde ein Etikett an die Gesellschaft, wird die Gesellschaft für den Inhalt des Etiketts, und besonders für die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte der anderen Unternehmen nicht haften.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warenproduktion abzulehnen, soweit der Inhalt des Etiketts auf eine andere Warenszusammensetzung als tatsächlich nachgewiesen hinweist.
5. Der Verkauf von Waren mit den Warenzeichen der Gesellschaft gilt

keinesfalls als Gewährung einer Lizenz für die Inanspruchnahme des egal welchen gewerblichen Schutzrechts an der Ware.

VIII.a Personaldatenschutz

1. Als Verwalter der Angaben gilt Zakłady Drobiarskie „Koziegłowy” Sp. z o.o. mit dem Sitz in Koziegłowy (nachfolgend: ZDK), mit der man sich wie folgt in Verbindung setzen kann:
 - schriftlich an die Adresse: Zakłady Drobiarskie „Koziegłowy” Sp. z o.o., ul. Piaskowa 3, 62-028 Koziegłowy,
 - telefonisch unter die Telefonnummer: 61 811 16 42.
 - per E-Mail an die E-Mail-Adresse: sekretariat@zd-kozielowy.pl
2. ZDK verarbeitet die Personaldaten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes RODO und den inländischen Bestimmungen für den Datenschutz, wenn
 - sie die Verpflichtungen aus dem Vertrag (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b RODO) erfüllt,
 - diese Angaben für die sich aus den rechtlich begründeten Interessen, realisiert durch ZDK oder eine Dritte (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f RODO), ergebenden Zwecken genutzt werden;
 - die Person, auf die sich diese Personaldaten beziehen, gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a RODO, ihre Zustimmung für die Nutzung ihrer Personaldaten zu bestimmten Zwecken erteilt.
3. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Zustimmung beeinflusst keinesfalls die Übereinstimmung der Personaldatenverarbeitung mit den Rechtsbestimmungen bis zum Widerruf der Zustimmung.
4. Die Personalangaben können den anderen Abnehmern zur Vertragserfüllung, zur Erfüllung der Rechtsverpflichtung von ZDK, aufgrund der Zustimmung der Person, auf die sich die Personaldaten beziehen, oder zu den Zwecken, die sich aus den rechtlich begründeten Interessen des Verwalters oder einer Dritten ergeben, zur Verfügung gestellt werden.
5. Als Empfänger können besonders berechnete Arbeitnehmer von ZDK oder die gesetzlich aufgrund entsprechender Rechtsbestimmungen zum Empfang der Personalangaben berechtigten Stellen gelten.
6. Die Personaldaten werden auch den Unternehmen, die diese Daten im Auftrag von ZDK verarbeiten, und deren berechtigten Arbeitnehmern übermittelt, wobei diese Unternehmen diese Daten aufgrund des mit ZDK geschlossenen Vertrages und ausschließlich gemäß den Anweisungen von ZDK verarbeiten, sowie sie unter Voraussetzung deren Geheimhaltung an die Personen, die zur Geheimhaltung aufgrund der Rechtsbestimmungen verpflichtet sind, übermitteln.
7. Die Personaldaten werden nicht in die Drittländer d.h. an die Empfänger in den Ländern außerhalb der Europäischen Union übermittelt.
8. Die Personaldaten werden in dem für die Erreichung der nachstehend genannten Ziele erforderlichen Zeitraum verarbeitet:
 - Erfüllung des mit ZDK geschlossenen Vertrages — bis zur Vertragsbeendigung, und dann innerhalb des rechtmäßig vorgesehenen Zeitraumes oder zur Befriedigung der eventueller Ansprüche,
 - Verarbeitung aufgrund der erteilten Zustimmung - unverzüglich nach Ihrem Verlangen, die Personaldaten zu löschen,
 - bis zur Realisierung der rechtmäßig begründeten Interessen von ZDK, die eine Grundlage für diese Verarbeitung darstellen, oder bis zur Erhebung des Einspruchs gegen diese Verarbeitung, soweit keine rechtmäßig begründeten Grundlagen für die weitere Verarbeitung der Personaldaten bestehen.
9. Die Personen, deren Personaldaten von ZDK verarbeitet werden, sind berechtigt:
 - den Zugang zu ihren Personaldaten, deren Berichtigung, die Beschränkung deren Verarbeitung oder deren Löschung zu verlangen,
 - die früher erteilte Zustimmung für die Verarbeitung der Personaldaten im Umfang, den diese Zustimmung betrifft, jederzeit zu widerrufen unter Vorbehalt, dass das Widerrufen der Zustimmung keinesfalls die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die aufgrund der Zustimmung vor deren Widerrufen, erfolgte, beeinflusst;
 - die Übertragung der ZDK zur Verfügung gestellten Personaldaten, die zum Vertragsabschluss und zur Vertragserfüllung oder aufgrund der erteilte Zustimmung verarbeitet wurden, zu verlangen.

- die Klage an die Aufsichtsbehörde, die in der Republik Polen der Vorsteher des Amtes für den Personaldatenschutz ist, zu erheben, wenn die Verarbeitung der Personaldaten die Bestimmungen des Gesetzes RODO verletzt.
- den Einspruch gegen die Verarbeitung der Personaldaten aus den Gründen, verbunden mit der besonderen Situation der Person, deren Personaldaten es zutrifft - soweit ZDK diese Personaldaten für die sich aus den rechtlich begründeten Interessen (Art. 21 Abs. 1 RODO) ergebenden Zwecken zu den mit dem Direktmarketing verbundenen Zwecken (Art. 21 Abs. 2 RODO) verarbeitet, zu beliebiger Zeit zu erheben.

10. Im Umfang, in dem die Verarbeitung der Personaldaten zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages mit ZDK erfolgt, gilt die Angabe der Personaldaten als Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Angabe der Personaldaten ist freiwillig, jedoch für den Abschluss und die Erfüllung des mit ZDK geschlossenen Vertrages erforderlich. Sollte die Person, die den Vertrag abschließen will, ZDK keine erforderlichen Personalangaben, Informationen und Dokumente bereit stellen, kann ZDK den Vertrag weder abschließen noch erfüllen und sie bedienen.

11. Die meisten Personaldaten, die von ZDK verarbeitet werden, stammen direkt von den Personen, auf die sie sich beziehen.

12. Ein Teil der Personaldaten kann u. a. von den Bevollmächtigten oder Vertretern der Personen, auf die sie sich beziehen, stammen.

13. Manche Angaben werden von ZDK aus anderen Öffentlichen Quellen d.h. aus dem Landesgerichtsregister, der Zentralen Auskunftsstelle der Unternehmensevidenz oder aus den ähnlichen Quellen in anderen Ländern und von den Privatunternehmen, die sich auf die Sammlung und Bereitstellung der Informationen über die Unternehmer spezialisieren, gewonnen.

14. Im Falle der Angaben der Personen, die die Unternehmer vertreten oder für sie anderweitig handeln, werden die Personaldaten von ZDK sowohl aus den vorgenannten Quellen als auch von diesen Unternehmern selbst gewonnen.

15. ZDK nimmt das automatische Entscheidungstreffen im Bereich der Verarbeitung der Personaldaten, darunter die Profilierung nicht in Anspruch.

IX. Endbestimmungen

1. Die in den Bedingungen verwendeten Kopfzeilen dienen ausschließlich der Information und beeinflussen keinesfalls deren Konstruktion oder Auslegung.
2. Die Haftung von ZDK gleich aus welchen Ansprüchen, die sich aus den Waren ergeben oder damit verbunden sind, wird ausschließlich auf den direkten Schaden, entstanden dem Kunden, beschränkt.
3. ZDK haftet nicht für Neben-, indirekte oder aufgrund des entgangenen Gewinns entstandenen Schäden.
4. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen ZDK und dem Kunden geschlossenen Verträgen oder die damit oder mit den Geschäftsbedingungen verbunden sind, gilt das polnische Recht, ausgenommen von UN-Recht vom 11. April 1980. Für die von den Parteien abgeschlossenen Verträge finden die in den Bedingungen Incoterms 2010, veröffentlicht durch die Internationale Handelskammer in Paris die Anwendung.
5. Wird eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam, wird die Gültigkeit und Wirksamkeit der anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch die Bestimmungen, die dem Sinn der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen entsprechen, ersetzt.
6. Alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen ZDK und dem Kunden und aus den Bedingungen ergeben werden durch das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht entschieden.
7. Diese Bedingungen werden in zwei Sprachversionen d.h. in der polnischen und englischen Sprache erstellt. Bei den Abweichungen zwischen der polnischen und der englischen Sprachversion ist die polnische Sprachversion maßgebend.

Koziegłowy, 25.05.2018